

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Laatzen wird durch die Feuerwehrsatzung der Stadt Laatzen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- (2) Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich soweit sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 nichts Anderes ergibt.
- (3) Für freiwillige auf Antrag erbrachte Einsätze und Leistungen im Sinne des § 3 dieser Satzung werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung),

a) die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,

b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. andere als in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,

4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,

5. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

(2) Die Stadt Laatzen erhebt, auch bei unentgeltlichen Einsätzen nach § 1 Absatz 2, Gebühren und Auslagen

1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und

2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(3) Die Stadt Laatzen verlangt, wenn sie Nachbarschaftshilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG leistet, von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Kosten in der Höhe der Gebühren und Auslagen dieser Satzung, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze im Stadtgebiet Laatzen hätte Gebühren und Auslagen erheben können, wenn:

a. die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,

- b. die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
- c. die anfordernde Gemeinde für Einsatz für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

Die Stadt Laatzen verlangt von der Region Hannover die Kosten für übergemeindliche Einsätze im Rahmen der Kreisfeuerwehr (§ 19 Abs. 2 NBrandSchG) in Höhe der Gebühren und Auslagen dieser Satzung, aber nur, soweit die Region Hannover Kostenerstattungen erhält

- (4) Soweit die Stadt Laatzen Kostenersatz für Einsätze nach § 30 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG leisten muss, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige freiwillige Einsätze bzw. Leistungen**

- (1) Eine Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in den §§ 1 und 2 dieser Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen (Freiwillige Einsätze und Leistungen)
- (2) Freiwillige Einsätze und Leistungen werden von der Feuerwehr Laatzen nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn die Erfüllung von Pflichtaufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz nicht gefährdet wird. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Laatzen besteht nicht.
- (3) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Absatz 1 gehören insbesondere:
  - a) Bekämpfung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  - c) Tragehilfe bzw. -unterstützung des Rettungsdienstes oder Krankentransportes,
  - d) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Entfernen von gefährlichen Ästen,
  - e) Einfangen und Bergen von Tieren,
  - f) Auspumpen von Gebäuden, Gebäudeteilen, Räumen und sonstigen baulichen Anlagen,
  - g) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - h) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
  - j) die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Brandverhütungsschau.

## **§ 4 Gebührenschildner**

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner in den Fällen des § 3 ist die Person, die die Leistung in Anspruch nimmt. Erfolgt die Anforderung durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten, so ist Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner, in deren oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde (§ 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 NBrandSchG)
- 3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

## **§ 5 Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes an der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 10 Minuten (Einsatzzeit).
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

## **§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht und -Schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die bzw. der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus

## **§ 7**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Die Stadt Laatzen kann die Gestellung einer Brandsicherheitswache bzw. die Erbringung einer freiwilligen Leistung von der vorherigen Sicherheitsleistung für den voraussichtlich entstehenden Kostenersatz bzw. die voraussichtlich entstehende Gebühr abhängig machen. Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt Laatzen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen und Gerätschaften entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- 2) Die Stadt Laatzen haftet nicht für solche Sachschäden, welche die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte. Der Zahlungspflichtige hat die Stadt Laatzen von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Sachschäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet die Stadt Laatzen nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehr Laatzen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

## **§ 9**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Die Stadt Laatzen kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, wenn die Erhebung für den Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin zu einer unbilligen Härte führen würde.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung der Stadt Laatzen von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt

Laatzen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Fassung der 1.Änderungssatzung vom 14.12.2017 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Laatzen, den 17.12.2024

Kai Eggert  
Bürgermeister

## Anlage

### **Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 17.12.2024**

#### I. Personaleinsatz

1.je Einsatzkraft 110,00€/Stunde

#### II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

1.Einsatzleitwagen (ELW 2) 3.250,00€/Stunde

2.Mannschaftstransportwagen (MTW, MZW, ELW 1) 230,00€/Stunde

3.Löschfahrzeuge (LF/HLF TLF / TSF) 990,00€/Stunde

4.Drehleiter (DL) 610,00€/Stunde

5.Rüstwagen (RW) 1.120,00€/Stunde

6.Gerätewagen (GW-Messtechnik) 1.770,00€/Stunde

7.Gerätewagen (GW -Gefahrgut) 970,00€/Stunde

8.Gerätewagen (GW -Tierrettung) 210,00€/Stunde

9. Gerätewagen (GW-Logistik) 400,00€/Stunde

10. Rettungsboot (RTB) 210,00€/Stunde

#### II. Verbrauchsmaterialien

1.Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zu erstatten.

2.Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt Laatzen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

#### III. Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z.B. Einsatz eines Kranes, Baggers, etc.) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.